

# Verein Bibliothek der Kulturen

## Statuten

### 1. Name

---

Unter dem Namen Verein Bibliothek der Kulturen besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

### 2. Zweck

---

Der Verein fördert den Kulturaustausch zwischen AusländerInnen und SchweizerInnen. Zu diesem Zweck führt der Verein eine Bibliothek.

### 3. Mitgliedschaft

---

Mitglieder des Vereins Bibliothek der Kulturen können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung und durch die Überweisung des Mitgliederbeitrages auf das Konto des Vereins.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Todesfall.

Der Austritt aus dem Verein ist jeweils auf das Ende des Vereinsjahres möglich und muss schriftlich erfolgen.

Zahlt ein Vereinsmitglied seinen jährlichen Mitgliederbeitrag nicht ein, erfolgt der automatische Ausschluss per Ende Jahr.

Führen andere Gründe zum Ausschluss eines Mitglieds, so ist dies auf Ende des Vereinsjahres unter Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten möglich, wobei dem Beschluss in der Regel die Anhörung des betroffenen Mitgliedes vorausgeht. Der Beschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Hauptversammlung besteht nicht.

### 4. Organisation

---

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

#### 4. 1. Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt.

Die Vereinsmitglieder werden durch das Präsidium unter Angaben der Traktanden mindestens fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung eingeladen. Traktanden und Anträge seitens der Mitglieder können bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Präsidium schriftlich mitgeteilt werden.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Begehren des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einberufen.

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu

- Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle;
- Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- Genehmigung des Vereinsbudgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder;
- Wahl der Revisionsstelle;
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder, Erledigung von Rekursen;
- Statutenänderungen;
- Auflösung des Vereins.

#### **4. 2. Wahlen, Abstimmungen und Beschlussfassungen**

Über die Vereinsgeschäfte und die Wahlen wird in offener Abstimmung mit einfachem Mehr entschieden. Eine geheime Abstimmung kann von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid und darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten.

Bei Abstimmungen zur Statutenrevision oder zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten nötig.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Einzel- und Kollektivmitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

#### **4. 3. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen und wird von der Hauptversammlung für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten / der Präsidentin oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten / der Präsidentin den Ausschlag.

Der Vorstand ist berechtigt, Vakanzen durch vorzeitige Rücktritte interimistisch zu besetzen. Diese gelten lediglich für das laufende Amtsjahr und werden auf Vorschlag des Vorstandes an der nächsten Mitgliederversammlung für eine neue Amtsperiode gewählt.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus: PräsidentIn, VizepräsidentIn, AktuarIn, KassierIn. Aemterkumulation ist zulässig.

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlung;
- Überwachung der Einhaltung des Budgets;
- Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen;
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- Kompetenzenregelung betreffend die Finanzvollmachten.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten/der Präsidentin.

#### **4.4. Revisionsstelle**

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Hauptversammlung schriftlichen Bericht. Sie stellt der Hauptversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber KassierIn und Vorstand.

Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig RevisorIn sein.

#### **5. Finanzen**

---

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus

- Jährlichen Mitgliederbeiträgen
- Anderen Zuwendungen und Unterstützungen

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet in jedem Fall ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Jeder Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

#### **6. Auflösung**

---

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, dazu bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung beschliesst über die Verwendung des Vereinsvermögens.

#### **Gültigkeit**

---

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründungsversammlung genehmigt.

Frauenfeld, den 2. 9. 08

Der Präsident



Marco Molteni

Die Vizepräsidentin



Eliane Wenger